



Sekretariat VFG
Postfach 3841
5001 Aarau

Tel. 062 832 20 18
Fax. 062 832 20 19

info@freikirchen.ch
info@freikirchen.ch

infoSekta
Fachstelle für Sektenfragen
Streulistrasse 28
8032 Zürich

Aarau, 3. April 2013

Anfrage der Fachstelle infoSekta betreffend körperliche und psychische Gewalt in der Erziehung vom 15. März 2013

Sehr geehrte Frau Spiess
Sehr geehrte Frau Schaaf

Wir bedanken uns bestens für die freundliche Fristerstreckung im Zusammenhang mit der randvermerkten Anfrage. Die von Ihnen erwähnte Publikation "Kindererziehung nach Gottes Plan"¹ ist in unserem Umfeld offenbar nicht so breit bekannt und musste für die gewünschte Beurteilung zuerst beschafft werden.

Nachfolgend werden wir versuchen, Ihre Fragen in der gebotenen Kürze aber doch mit den notwendigen Differenzierungen zu beantworten. Einfache und schlagwortartige Stellungnahmen sind nach unserer Auffassung in diesen komplexen Fragen nicht förderlich. Wir nehmen zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

I. VFG-Policy

Sie haben uns folgende Frage gestellt:

In unserer Analyse haben wir festgestellt, dass es d i e evangelikale Erziehung nicht gibt, sondern ein sehr breites Spektrum von Methoden und Ansätzen. Die SEA hat sich in den letzten Jahren von jeder Form von körperlicher Gewalt in der Erziehung distanziert (Medienmitteilung vom 29. April 2011) und das Thema bei der FEF-Tagung im September 2012 kritisch aufgenommen.

Gerne möchten wir nachfragen, welche Haltung der Verband "VFG - Freikirchen Schweiz" zum Thema körperliche Gewalt in der Erziehung einnimmt. Hat der VFG eine bestimmte Policy im Umgang mit Mitgliedern, welche gewaltvolle Erziehungsmethoden unterstützen z.B. durch Kurse wie "Kindererziehung nach Gottes Plan"?

¹ ANNE MARIE EZZO/GARY EZZO, Kindererziehung nach Gottes Plan, Erbach 2000.

Stellungnahme des Vorstandes VFG:

Als Vorstand des VFG-Freikirchen Schweiz teilen wir Ihre Einschätzung, dass es keine einheitlichen Methoden und Ansätze im Bereich der evangelikalen Erziehung gibt. Es sind verschiedene Zugänge und Begründungsansätze, welche hier eine Rolle spielen und die praktischen Konsequenzen der jeweiligen Modelle spannen ein weites Spektrum auf.

Wir können Ihnen mitteilen, dass es keine VFG-Policy zu dieser Thematik gibt. Dies hängt mit der Verbandsstruktur des VFG zusammen, welcher ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 15 angeschlossenen freikirchlichen Bewegungen ist (**Beilage 1: VFG Selbstverständnis**).² Der VFG will in erster Linie "die Verbandsleiter zusammenbringen und ihnen eine Plattform zum persönlichen Kontakt und zur internen Diskussion von aktuellen Themen zu theologischen und gesellschaftlichen Fragen geben. Diese Vernetzung soll dazu beitragen, dass die dem VFG angeschlossenen Organisationen und deren Leiter in ihrem Auftrag gestärkt werden."³ Die normativ-theologische Basis dieser Netzwerkstruktur ist mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis und der Lausanner Verpflichtung wenig detailliert und beschränkt sich auf zentrale christliche Lehraussagen.⁴ Etwas konkreter sind die jeweiligen Bekenntnisgrundlagen der 15 angeschlossenen freikirchlichen Bewegungen. Der ganze Komplex der Erziehungsfragen und Erziehungsmodelle – die Breite der Ansätze ist wie erwähnt kaum mehr zu überblicken – wird in den über 700 zu den 15 angeschlossenen Verbänden gehörenden örtlichen Kirchen gelebt und konkretisiert. Angesichts der mehrheitlich kongregationalistischen Kirchenorganisation der schweizerischen Gemeindeverbände geniessen diese örtlichen Kirchen in Analogie zu den politischen Gemeinden in der Schweiz eine sehr hohe lokale Autonomie. Die Einflussmöglichkeiten auf die gelebten Erziehungsmodelle der lokalen Freikirchen ist also schon in den 15 angeschlossenen freikirchlichen Bewegungen sehr gering und auf der Ebene der Netzwerkstruktur des VFG wird diese Einflussmöglichkeit noch einmal erheblich kleiner. Es gibt also in diesem Bereich keine VFG-Policy, was mit der Verbandsstruktur des VFG zusammenhängt.

Nachfolgend werden wir zeigen, dass es nach Ansicht des VFG-Vorstandes aber durchaus eine mit dem evangelikalen Bibelverständnis und den Erkenntnissen der modernen Pädagogik synchrone Bandbreite für Erziehungsmodelle gibt, bei denen der Selbstwert und eine gesunde Ich-Entwicklung des Kindes gefördert werden. Wir sind überzeugt, dass in den allermeisten der im VFG vertretenen Kirchen Erziehungsmodelle vertreten werden, welche sich in dieser Bandbreite bewegen. Wir können aber nicht ausschliessen, dass in Einzelfällen Literatur empfohlen wird, welche gewaltvolle Erziehungsmethoden legitimiert und zu deren Praxis anleitet. Wir werden nachfolgend unter II.3 noch zu diesem Problem unter dem Titel "Kulturelle Gesichtspunkte" Stellung nehmen. Uns scheint aber schon an dieser Stelle der Hinweis wichtig, dass Buchempfehlungen von gewissen Referenten oft ohne gründliche rechtliche, theologische oder pädagogische Reflexion gemacht werden. Eine Buchempfehlung auf einer Homepage heisst aber noch nicht zwingend, dass in dem betreffenden Erziehungskurs zur Gewaltanwendung gegen Kinder angeleitet wird. Ebenso unsicher ist es, auf Basis einer solchen Buchempfehlung auf systematische Gewaltanwendung in den Familien der betreffenden lokalen Freikirche zu schliessen. Selbstverständlich aber erhöht eine solche Buchempfehlung das Risiko, dass es in einem solchen freikirchlichen Kontext zur Umsetzung gewaltorientierter Erziehungspraktiken kommt. Es ist darum wichtig, die Hintergründe und Herkunft dieser Erziehungsmodelle zu kennen, um geeignete Gegenmassnahmen treffen zu können, welche die betroffenen Kinder wirksam schützen. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher aus unserer Sicht die Eckpunkte einer Präventionsstra-

² VFG Selbstverständnis, 1. Abschnitt, 1. Absatz.

³ VFG Selbstverständnis, 2. Abschnitt, 1. Absatz.

⁴ VFG Selbstverständnis, 1. Abschnitt, 3. Absatz.

ategie, falls – wie von Ihnen offenbar vermutet – in lokalen Freikirchen von dem VFG angeschlossenen Verbänden systematische Gewaltanwendung in Familien vorkommen sollte.

II. Stellungnahme des VFG-Vorstandes betreffend gewaltvollen Erziehungsmethoden und Beurteilung des Kurses "Kindererziehung nach Gottes Plan" auf dieser Basis

1. Rechtliche Gesichtspunkte

Grundsätzlich pflegt der VFG ein positives Verhältnis zum säkularen, religiös-neutralen Charakter des demokratisch legitimierten Rechtsstaates und seiner Gesetzgebung.⁵ Die aktuellen rechtlichen Eckwerte im Bereich der körperlichen Gewaltanwendung sind daher bedeutsamer Ausgangspunkt der gegenwärtigen gesellschaftlichen Wertordnung.

Obwohl die Erziehung der Kinder Sache der Eltern ist, haben Kinder und Jugendliche gemäss Art. 11 Abs. 1 BV "Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung". In der Rechtslehre ist die rechtliche Tragweite dieser Verfassungsbestimmung umstritten.⁶ Es war das Anliegen des Verfassungsgebers, in den Worten des Bundesgerichts (BGE 126 II 377, 389), "die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, die Verpflichtung des Staates und jedes Einzelnen, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und erniedrigender Behandlung zu schützen, zum Ausdruck zu bringen sowie den Begriff des Schutzes, wie er sich aus der UNO-Kinderrechtskonvention⁷ ergibt, verfassungsrechtlich zu verankern".⁸ Die Vertragsstaaten werden durch die Konvention verpflichtet, straf- und zivilrechtliche Schranken im Bereich der elterlichen Erziehungsmittel zu ziehen.

Gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB machen sich Eltern strafbar, welche dem Kind eine einfache Körperverletzung zufügen. Die Auffassung der älteren Strafrechtslehre, dass das Züchtigungsrecht der Eltern auch eine eigentliche Körperverletzung zu rechtfertigen vermöge (Knochenbruch/Quetschung usw.)⁹ wird von der aktuellen Lehre abgelehnt.¹⁰ Zulässig können höchstens Tätlichkeiten gemäss Art. 126 StGB und allenfalls geringfügige Freiheitsberaubungen sein.¹¹ Gemäss dem Bundesgericht liegt eine solche Tätlichkeit vor "bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat."¹² Dazu gehören Schür-

⁵ Zum verfassungsrechtlichen Problem der Kooperations- aber auch Konfliktfelder zwischen dem Staat als weltlich-politischer Institution und den Religionsgemeinschaften als geistig-religiöse Grössen unter Hinweis auf das Problemfeld der Kindererziehung: ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Stellung und Bedeutung der Religion in einer "Civil Society", in: Staat, Nation, Europa, Frankfurt 1999, S. 262.

⁶ GIOVANNI BIAGGINI, Wie sind Kinderrechte in der Schweiz geschützt? in: Regula Gerber Jenni/Christina Hausammann (Hrsg.), Die Rechte des Kindes, Basel usw. 2002, 25 ff.; HEINRICH KOLLER/MARTIN PHILIPP WYSS, "Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ...", Festschrift Heinz Hausheer, Bern 2002, 435 ff.; JUDITH WYTTEBACH, Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat, Basel 2006.

⁷ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20. November 1989 (SR 0.107).

⁸ GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar BV, Zürich 2007, Art. 11, N. 3.

⁹ Zur Kasuistik: GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 2. Auflage, Bern 2009, Art. 123 StGB, N. 2.

¹⁰ GÜNTER STRATENWERTH/GUIDO JENNY/FELIX BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, § 3, N. 19.

¹¹ STRATENWERTH/ JENNY/ BOMMER, § 3, N. 19.

¹² BGE 117 IV 14, 17; BGE 119 IV 25, 26.

fungen und Kratzwunden, die offensichtlich harmlos sind und das Wohlbefinden nur vorübergehend stören¹³, aber auch die leichte Züchtigung eines Kindes durch eine Ohrfeige.¹⁴ Dies bedeutet, dass auch eine leichte körperliche Zurechtweisung der Eltern grundsätzlich den Tatbestand von Art. 126 StGB erfüllt. In der Regel ist die Erfüllung eines Straftatbestandes auch rechtswidrig, es sei denn es bestehe ein Rechtfertigungsgrund. In der Schweiz geht die Strafrechtslehre¹⁵ im Verein mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte¹⁶ und der Stellungnahme des Bundesrates¹⁷ nach wie vor davon aus, dass für eine milde körperliche Zurechtweisung im Rahmen von Art. 126 StGB durch die Eltern ein Rechtfertigungsgrund durch das Züchtigungsrecht vorhanden ist. Allerdings greift dieser Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB nicht, wenn die Tötlichkeit wiederholt an einer Person begangen wird, die unter der Obhut des Täters steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind. Das Bundesgericht hat die Tat bei einem Mann, der die Kinder seiner Freundin im Zeitraum von drei Jahren etwa zehnmal geschlagen und sie regelmässig an den Ohren gezogen hat, als "wiederholt begangen" qualifiziert (BGE 129 IV 216 ff.)¹⁸. Demzufolge besteht in der Schweiz bei wiederholter Anwendung milder körperlicher Zurechtweisung kein grosser Spielraum, ohne dass gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB ein Officialdelikt begangen wird, bei dem der Täter von Amtes wegen verfolgt wird.

Die herrschende strafrechtliche Lehre, dass leichte körperliche Strafen im Rahmen von Art. 126 StGB durch das elterliche Züchtigungsrecht gerechtfertigt werden können, sofern dies nicht allzu oft geschieht, wird von zivilrechtlicher Seite zunehmend kritisiert.¹⁹ Die Strafrechtslehre verwende einen Rechtfertigungsgrund, der seinen Ursprung im zivilrechtlichen Erziehungsrecht der Eltern habe, welches ein Teil der elterlichen Sorge nach Art. 301 f. ZGB sei.²⁰ Eine zeitgemässe Analyse des Kindeswohls unter Berücksichtigung der aktuellen humanwissenschaftlichen Kenntnisse führe zum Ergebnis, dass ein Züchtigungsrecht in unserer Zeit nicht mehr zur elterlichen Sorge gehöre.²¹ Somit würde der strafrechtliche Rechtfertigungsgrund bereits unter dem aktuellen Recht entfallen und Eltern würden sich auch dann strafbar machen, wenn sie ihre Kinder gelegentlich leicht körperlich bestrafen.²² Zudem würde bei einer solchen zeitgemässen Betrachtung des Kindeswohls auch Art. 219 StGB zur Anwendung kommen, welcher die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht unter Strafe stellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der rechtliche Freiraum für Eltern, welche ihre Kinder körperlich bestrafen, sehr beschränkt ist. Eine wiederholte und systematische Anwendung von Körperstrafen erfüllt den Tatbestand von Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB. Zudem steht der Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts im Rahmen von Art. 126 StGB von zivilrechtlicher Seite unter Druck.

¹³ BGE 103 IV 70.

¹⁴ STRATENWERTH/ JENNY/ BOMMER, § 3, N. 50.

¹⁵ STRATENWERTH/ WOHLERS, Vor Art. 14 StGB, N. 4.; STEFAN TRECHSEL/ THOMAS FINGERHUT, in: Stefan Trechsel/Marc Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 126 StGB, N. 7.

¹⁶ EKMR B 8811/79, DR 29 104.

¹⁷ Botschaft vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1032.

¹⁸ Pra 92 (2003) Nr. 202, 1099 ff.

¹⁹ Zusammenfassung der Diskussion mit rechtsvergleichenden Hinweisen und Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Pädagogik: NADINE RYSER, Grenzen der elterlichen Freiheit, Zur Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung zu Erziehungszwecken, in: Guido Mühlemann/Annja Mannhart, Freiheit ohne Grenzen - Grenzen ohne Freiheit, Zürich/St. Gallen 2008, S. 1 ff.

²⁰ RYSER, S. 6.

²¹ RYSER, S. 12.

²² RYSER, S. 17.

2. Theologische Gesichtspunkte

Gemäss der Lausanner Verpflichtung (**Beilage 2: Lausanner Verpflichtung**) bekennen sich die im VFG vereinten Gemeindeverbände zur Autorität der Bibel als unfehlbaren Massstab des Glaubens und des Lebens.²³ Dies bedeutet, dass die alt- und neutestamentlichen Schriften vom Heiligen Geist inspiriert sind und in ihrer Gesamtheit das einzig geschriebene Wort Gottes an die Menschheit darstellen.

Der Ausdruck "in ihrer Gesamtheit" verweist auf die in der evangelikalen Theologie unbestrittene Notwendigkeit, die kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments in einem methodischen Verfahren auszulegen.²⁴ Es besteht ein breiter Konsens in der evangelikalen Theologie, dass die Bibel verschiedene normative Schichten enthält, was gerade bei der Gültigkeit alttestamentlicher Texte für das Ethos der neutestamentlichen Gläubigen beachtet werden muss. Es wird beispielsweise von der Mehrheit der evangelikalen Theologen im Anschluss an die alten Kirchenväter und Reformatoren betont, dass bei der Auslegung des Alten Testaments die Unterscheidung zwischen Zeremonialgesetz, Judizialgesetz und Moralgesetz beachtet werden muss.²⁵ Von diesen drei Normkomplexen kann nur das Moralgesetz bleibende Gültigkeit beanspruchen. Es handelt sich dabei im Kern um die Zehn Gebote, welche auch im Neuen Testament in ihrer Gültigkeit bestätigt werden.²⁶ Das Judizialgesetz des Volkes Israel, also die spezifischen Rechtsnormen²⁷ für dessen Wirtschaftsordnung, dessen Zivil- und Strafrecht ist bezogen auf die staatliche Organisation des damaligen Israel. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür, dass die ersten Christen versucht hätten, in ihrem Umfeld der römischen Staatsorganisation dem Judizialgesetz Israels in irgendeiner Weise Geltung zu verschaffen. Das Zivil- und Strafrecht des alttestamentlichen Gottesvolkes hat also für neutestamentliche Gläubige keine Gültigkeit mehr. Bezogen auf die alttestamentlichen Normen über innerfamiliäre Körperstrafen, stellt sich daher die Frage, ob diese Normen zu diesem Judizialgesetz des Volkes Israel gehören.

Bei der Analyse gehen wir aus von einer Stelle in 5. Mose 21,18-21. Hier wird den Eltern eines widerspenstigen Sohnes erlaubt, diesen vor die Ältesten der Stadt zu führen, wo in einem Gerichtsverfahren ein Todesurteil gesprochen und in dieser Öffentlichkeit vollstreckt werden kann. Wie FRANK CRÜSEMANN gezeigt hat, bedeutete diese Bestimmung – trotz ihrer Grausamkeit für das Rechtsempfinden späterer Zeiten – eine erhebliche Einschränkung elterlicher Rechte.²⁸ Mit diesen Gesetzen beginnt nämlich ein Prozess der Kontrolle, Entmachtung und Delegitimierung innerfamiliärer Gewalt durch das öffentliche Rechtswesen.²⁹ Das Delikt des Sohnes ist in V. 20 so formuliert: "Dieser unser Sohn ist störrisch und widerspenstig und gehorcht unserer Stimme nicht, er ist ein Schlemmer und ein Säufer." CRÜSEMANN stellt richtig fest, dass es sich vom Gewicht der Strafe her um die "Vergeudung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der ganzen Familie" gehandelt haben muss.³⁰ Der Sohn musste demnach in einem Alter gewesen sein, dass der Radius seiner Aktionen, in der Lage war, die wirtschaftliche Existenz der Familie

²³ Lausanner Verpflichtung, Ziff. 2.

²⁴ Ausführlich und genuin evangelikal im Begründungsansatz: GERHARD MAIER, *Biblische Hermeneutik*, 3. Aufl., Wuppertal 1998.

²⁵ Von reformatorischer Seite: NIELS H. SOE, *Christliche Ethik*, München 1957, S. 82.; Von evangelikaler Seite: ROBERTSON MCQUILKIN, *Biblische Ethik*, Wuppertal 2003, S. 48 ff.; HENRY C. THIESSEN, *Lectures in Systematic Theology*, Grand Rapids 1987, S. 169.

²⁶ Normtechnisch geht es um "grundlegende Prinzipien", "Metanormen" oder "apodiktisches Recht": Die Diskussion wird sehr gut zusammengefasst bei: JOSEPH RATZINGER, *Jesus von Nazareth*, Bd. 1, Freiburg/Basel/Wien 2006, S. 156 ff.

²⁷ Man spricht auch von "konkreten Rechtsregeln" oder "kasuistischem Recht": Vgl. RATZINGER, S. 159.

²⁸ FRANK CRÜSEMANN, *Massstab: Tora, Israels Weisung für die christliche Ethik*, 2. Aufl., Gütersloh 2004, S. 183.

²⁹ CRÜSEMANN, S. 184.

³⁰ CRÜSEMANN, S. 183.

in Gefahr zu bringen. Dies schliesst von vornherein aus, dass der erwähnte Sohn noch im Kleinkindalter gewesen sein könnte. Gemäss dem rabbinischen Schrifttum musste abgeklärt werden, ob es sich um einen Dauerkonflikt handelte. Dem Gerichtsprozess mussten mehrere andere Versuche der Konfliktlösung vorausgegangen sein. Es werden ausdrücklich harte Erziehungsmassnahmen genannt, einschliesslich der aus den Sprüchen bekannten körperlichen Züchtigungen.³¹ Das rabbinische Schrifttum zeigt aber, dass man alles unternommen hat, um die Praktizierung dieser Bestimmung für unmöglich zu erklären.³² Vermutlich ist das Gesetz denn auch selten oder gar nicht zur Anwendung gekommen.³³ Aber es hat seine Wirkungen im Vorverfahren und in der Begrenzung der im Altertum fast totalitären elterlichen Gewalt entfaltet. Die in der Weisheitsliteratur der Sprüche enthaltenen Hinweise auf die körperliche Züchtigung der Kinder durch ihre Eltern sind demnach ein Ausdruck einer im Orient damals einmaligen Rechtsentwicklung. Das Strafverhalten der Eltern wurde einer rechtlichen Kontrolle unterzogen, und es wurde den Eltern verboten, das Leben ihrer Kinder anzutasten. Diese Begrenzung kommt in Spr. 19,18 deutlich zum Ausdruck:

Spr. 19,18:

Züchtige deinen Sohn, weil noch Hoffnung vorhanden ist; aber laß dir nicht in den Sinn kommen, ihn zu töten!

Vgl. auch Spr. 10,13; Spr. 13,24; 22,15; 23,13-14; 29,15; 26,3

Die zur Begründung von erzieherischen Körperstrafen immer wieder herbeigezogenen Bibelstellen aus den Sprüchen waren also klarerweise Teil des damaligen Judizialgesetzes. Sie dienten sozusagen in einem Vorverfahren dazu, eine begrenzte Disziplinargewalt der Eltern zu aktualisieren. Gemäss CARL FRIEDRICH KEIL wurde den Eltern mit 5. Mose 21,21 "das Recht, ihren unverbesserlichen Sohn zu tödten [sic], entzogen", worauf Spr. 19,18 verweist.³⁴ Es geht hier also nicht nur um Strafrecht im heutigen Sinne, sondern auch um Sozialgesetzgebung und im weitesten Sinne um Alterssicherung im alten Israel. Der normative Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen legt zudem nahe, dass die zu disziplinierenden Söhne nicht mehr im Kleinkindalter waren, ansonsten hätten sie gar keine Gefahr für die wirtschaftliche Existenz ihrer Eltern darstellen können.

Da die Mehrheit der evangelikalen Theologen die Weitergeltung des altisraelitischen Judizialgesetzes ablehnt, besteht die Vermutung, dass diese Bibelstellen keine zwingende Gültigkeit für heutige Christen aufweisen. Zumindest müssten zusätzliche Begründungen aus dem Neuen Testament angeführt werden, welche für die Weitergeltung dieser Normen sprechen.

Untersucht man allerdings das Neue Testament im Hinblick auf klare Aussagen, welche die Anwendung erzieherischer Körperstrafen belegen, so wird man nicht fündig. Dies ist umso erstaunlicher, als das griechisch-römische Umfeld der damaligen Christen sehr umfassende Gewaltbefugnisse der Eltern über ihre Kinder kannte.³⁵ Einer der grossen evangelikalen Kenner der Umwelt des Neuen Testaments fasst den Befund folgendermassen zusammen: "In the NT household

³¹ CRÜSEMANN, S. 183.

³² CRÜSEMANN, S. 183, Anm. 11.

³³ CRÜSEMANN, S. 184.

³⁴ CARL FRIEDRICH KEIL, *Biblischer Kommentar über das Alte Testament, Leviticus, Numeri, Deuteronomium*, 3. Aufl., Giessen 1987, S. 510.

³⁵ Die Römer kannten das Institut der "patria potestas" (väterlichen Gewalt), mit welcher dem paterfamilias (Vater der Familie) in einem geschlossenen monokratischen Familienverband sehr umfassende Befugnisse zukamen: MAX KASER, *Römisches Privatrecht*, 15. Aufl., München 1989, S. 277.

codes nothing is said (explicitly, at any rate) about corporal punishment."³⁶ Die einzige Stelle, welche in diesem Zusammenhang immer wieder angeführt wird ist Heb. 12,6-7. Der Kontext ist aber eindeutig der göttliche Erziehungsprozess, und es lässt sich aus dieser Bibelstelle keine eindeutige Bejahung von Körperstrafen in der Erziehung von Kindern ableiten.

Die erwähnten theologischen Unsicherheiten haben dazu geführt, dass zumindest in den evangelikalischen Freikirchen in Deutschland und der Schweiz eine grosse Vorsicht und Zurückhaltung im Bereich der Körperstrafen herrscht. Gemäss einer allerdings auch schon über ein Jahrzehnt zurückliegenden repräsentativen Untersuchung und Befragung evangelikaler Eltern, war die überwiegende Mehrheit der Meinung, dass Körperstrafen "selten und nur sehr überlegt eingesetzt werden" sollten.³⁷ Schon Mitte des letzten Jahrhunderts hat ALFRED E. STÜCKELBERGER deshalb von evangelikal-pädagogischer Seite her angemahnt "Die Körperstrafe wird immer auf der untersten Stufe aller Strafmassnahmen bleiben, und ich wünschte, sie würde völlig aus der Reihe der Strafen verschwinden."³⁸

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass theologisch erhebliche Schwierigkeiten mit der Begründung von Körperstrafen durch einen direkten Rückgriff auf alttestamentliche Bibelstellen verbunden sind. Diese Schwierigkeiten mahnen zur Vorsicht und haben zusammen mit pädagogischen Überlegungen in der Praxis der allermeisten evangelikalischen Familien im deutschsprachigen Raum dazu geführt, dass Körperstrafen nur in sehr milder Form und in Ausnahmefällen praktiziert werden.

3. Kulturelle Gesichtspunkte

Angesichts des obigen Befundes im Bereich der evangelikalen Theologie steht die Vermutung im Raum, dass weniger theologische als kulturelle Gesichtspunkte im Zentrum der Problematik um die praktizierten erzieherischen Körperstrafen stehen. Das Spannungsfeld zwischen kulturellen Kontexten und Kinderschutz wird neuerdings vermehrt erforscht und dessen Analyse kann helfen, wirksame Präventionsstrategien zu entwickeln.³⁹ Im evangelikalischen Bereich besteht das Problem darin, dass die meisten Publikationen, welche Anleitungen zur körperlichen Bestrafung von Kindern enthalten, ursprünglich aus den USA stammen. Sehr häufig werden diese von theologischen und pädagogischen Laien behelfsmässig und schnell auf Deutsch übersetzt. Dem Kontextualisierungsproblem wird dabei keine oder nur geringe Beachtung geschenkt. Man muss dazu wissen, dass an den Schulen in den USA die körperliche Züchtigung noch weit verbreitet ist. Bisher haben nur 28 der 50 US-Bundesstaaten das "Paddling" mit schweren Holzbrettern offiziell abgeschafft.⁴⁰ Insbesondere in den Staaten des Bible Belt wie Mississippi, Alabama, Tennessee und Texas sind Paddlings in den Schulen an der Tagesordnung. Eine Untersuchung aus dem Jahre 2005 zur Gewaltanwendung in den Familien weist für North und South Carolina⁴¹ nach, dass 45,1 % der Kinder im vergangenen Jahr durch Schläge auf das Gesäss mit der Hand gezüch-

³⁶ FREDERICK F. BRUCE, The Epistles to the Colossians, to Philemon, and to the Ephesians, New International Commentary on the New Testament, Grand Rapids 1984, S. 399.

³⁷ WILHELM FAIX, Die christliche Familie heute. Ergebnisse einer Umfrage unter evangelikalischen Familien über Glaubens- und Familienleben und ihre Erziehungspraxis, Bonn 2000, S. 76.

³⁸ ALFRED E. STÜCKELBERGER, Grundlagen und Bausteine christlicher Erziehung, Zürich 1946, S. 75.

³⁹ Statt vieler: HACI-HALIL USLUCAN, Kinderschutz im Spannungsfeld unterschiedlicher kultureller Kontexte, in: G. Suess/W. Hammer (Hrsg.), Kinderschutz - Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten, Stuttgart 2010, S. 150-165.

⁴⁰ Old School: US-Lehrer prügeln mit Paddeln, in: Spiegel Online, 25. August 2004.

⁴¹ Wohnsitzstaat von ANNE MARIE und GARY EZZO, der Autoren von "Kindererziehung nach Gottes Plan".

tigt wurden. 24,5 % der Kinder wurden mit einem Gegenstand auf den Hintern geschlagen.⁴² In den aus den USA stammenden pädagogischen Publikationen wird dieses sozio-kulturell erhöhte Gewaltniveau denn auch sehr häufig, an entscheidender Stelle als Begründung für die Anwendung von Körperstrafen angeführt. So etwa in der zu untersuchenden Publikation von ANNE MARIE und GARY EZZO: "Natürlich funktioniert die körperliche Bestrafung. Warum sonst würde die überwiegende Mehrzahl aller amerikanischen Eltern davon Gebrauch machen, um ein rebellisches Verhalten eines Kindes zu korrigieren?"⁴³

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die jeweiligen Publikationen, welche zur Praktizierung von Körperstrafen anleiten, auf ihre Herkunft untersucht werden müssen. Oftmals ist die eigentliche theologische Begründung sehr dünn, und es werden Erziehungskonzepte – vornehmlich aus den USA – ohne genauere rechtliche, theologische oder pädagogische Reflexion importiert. Die an diesen Übersetzungsprojekten mitwirkenden Personen, welche in den erwähnten Gebieten oft Laien sind, sollten auf die vorhandenen Gefahren aufmerksam gemacht werden.

4. Beurteilung des Kurses "Kindererziehung nach Gottes Plan"

Gemäss den obigen Ausführungen unter Ziff. 1-3 können wir Ihnen demnach folgende Beurteilung mitteilen:

Die im Kurs "Kindererziehung nach Gottes Plan" enthaltenen Anleitungen zur körperlichen Züchtigung von Kleinkindern⁴⁴ sind in der Schweiz rechtlich unzulässig. Eltern, welche den beschriebenen Anleitungen folgen, würden sich gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB strafbar machen (Ziff. 1 oben). Der in diesem Kurs erfolgende Rückgriff auf Bibelstellen aus den alttestamentlichen Sprüchen⁴⁵ nimmt die Schwierigkeiten, welche mit einer solchen Interpretation verbunden sind, nicht wahr und lässt die für ein evangelikales Bibelverständnis zentralen Differenzierungen ausser acht (Ziff. 2 oben). Der Kurs importiert in unzulässiger Weise pädagogische Konzepte aus den USA in den schweizerischen Lebenskontext und ist daher nicht tauglich, christliche Eltern bei der Förderung des Selbstwertes und einer gesunden Ich- und Glaubensentwicklung ihrer Kinder zu unterstützen (Ziff. 3 oben). Wir können uns allerdings nicht vorstellen, dass die vorliegende Publikation in den lokalen Freikirchen des VFG weit verbreitet ist. Wir weisen nochmals darauf hin, dass Buchempfehlungen von gewissen Referenten oft ohne gründliche rechtliche, theologische oder pädagogische Reflexion gemacht werden. Eine Buchempfehlung auf einer Homepage heisst aber noch nicht zwingend, dass in dem betreffenden Erziehungskurs zur Gewaltanwendung gegen Kinder angeleitet wird. Ebenso unsicher ist es, auf Basis einer solchen Buchempfehlung auf systematische Gewaltanwendung in den Familien der betreffenden lokalen Freikirche zu schliessen. Sollten hier entsprechende Fakten vorliegen, so sind wir gerne bereit, mit Ihnen die Situation zu analysieren und allfällige Gegenmassnahmen unsererseits im Rahmen des VFG zu prüfen.

⁴² ADREA D. THEODORE/JEN JEN CHANG/DESMOND K. RUNYAN/WANDA M. HUNTER/SHRIKANT I. BANGDIWALA/ROBERT AGANS, Epidemiologic Features of the Physical and Sexual Maltreatment of Children in the Carolinas, in: Pediatrics 2005, Vol. 115, No. 3, 1. März 2005, S. e331-e337.

⁴³ ANNE MARIE EZZO/GARY EZZO, S. 220.

⁴⁴ ANNE MARIE EZZO/GARY EZZO, S. 219 ff.

⁴⁵ ANNE MARIE EZZO/GARY EZZO, S. 230-231.

III. Stellungnahme des VFG-Vorstandes betreffend Formen von psychischer Gewalt im Zusammenhang mit Kindern, insbesondere im Zusammenhang mit dem theologischen Konzept des "Verlorenseins"

Sie haben uns folgende Frage gestellt:

Die zweite Frage betrifft Formen von psychischer Gewalt im Zusammenhang mit Kindern (z.B. Manipulieren oder Angst einflößen, s. dazu auch [Kinderschutz Schweiz](#)). Verfügt der VFG über Richtlinien in diesem Bereich? Und falls ja, kommen diese auch im Bereich der Glaubensvermittlung oder im Bereich der Missionierung zum Tragen? Es ergibt sich ja eine gewisse Spannung allein durch das Konzept des "Verlorenseins". Soll z.B. auch einem Kind von ungläubigen Eltern die Frohe Botschaft vermittelt werden - und damit auch kommuniziert, dass seine Eltern verloren sind? Soll einem Kind grundsätzlich gesagt werden, dass Menschen verloren sind, wenn sie sich nicht bekehrt haben, oder erst ab einem bestimmten Alter?

1. VFG-Richtlinien im Bereich der psychischen Gewalt

Wir können Ihnen mitteilen, dass es keine VFG-Richtlinien zu Formen psychischer Gewalt im Zusammenhang mit Kindern gibt. Dies hängt mit der Verbandsstruktur des VFG zusammen, auf welche wir bereits oben unter I. hingewiesen haben.

Nachfolgend werden wir zeigen, dass es nach Ansicht des VFG-Vorstandes aber durchaus eine mit dem evangelikalen Bibelverständnis und den Erkenntnissen der modernen Pädagogik synchrone Bandbreite für Erziehungsmodelle gibt, welche Glaubenswachstum ohne Manipulation ermöglichen und dabei den Selbstwert und eine gesunde Ich-Entwicklung des Kindes fördern. Wir sind überzeugt, dass in den allermeisten der im VFG vertretenen Freikirchen Erziehungsmodelle vertreten werden, welche sich in dieser Bandbreite bewegen.

2. Das Konzept des "Verlorenseins"

Das Konzept des "Verlorenseins" ist ein Grundkonzept des Neuen Testaments. Es geht aus von so grundlegenden Bibelstellen wie Joh. 3,16:

*Denn Gott hat die Welt so geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht **verloren** gehe, sondern ewiges Leben habe.*

Es besagt im Wesentlichen, dass jeder Mensch verantwortlich vor Gott steht. Dass der Mensch durch die Sünde von Gott getrennt ist und nur durch die bewusste Annahme des Erlösungswerks Jesu mit einer eigenen Lebensentscheidung wieder zu Gott zurückfinden kann. Johannes verwendet die Terminologie an verschiedenen Stellen (Joh. 17,12; 18,9), aber auch Matthäus (18,14), Lukas (19,10) und vor allem Paulus (Röm. 2,12; 1. Kor. 1,18) arbeiten mit dem Begriff. Kognitiv setzt das Konzept ein erhebliches abstraktes Denken voraus, und es muss genau darauf geachtet werden, was ein Kind im jeweiligen Alter versteht und verstehen kann, wenn diese Terminologie verwendet wird. Eine Ausnahme bedeutet sicher das Gleichnis vom verlorenen Sohn (Luk. 15,11-32), welches auch für kleine Kinder einen sehr einfachen narrativen Zugang ermöglicht. Der Sohn wendet sich vom Vater ab und geht in die Fremde, wo er ein verlorener Sohn wird, und er kehrt dann wieder zum Vater zurück und am Schluss ist alles gut, weil der Va-

ter ihn wieder in die Arme schliesst. Hier ist gewiss die Gefahr am kleinsten, dass das Kind dieses Gleichnis in irgendeiner Weise als angsteinflössend erfährt.

Grundsätzlich muss aber festgehalten werden, dass Kinder erst ab einem bestimmten Alter in der Lage sind, mit diesem Konzept umzugehen, ohne dass sie daraus falsche Schlüsse ziehen. Dies lässt sich einfach zeigen, indem man gewisse theologische Sätze und Begriffe mit Kindern im Primarschulalter bespricht. Das Kind denkt in diesem Alter konkret und hat Mühe, bildhafte Begriffe richtig zu deuten:

Beispiele:

Der Ausdruck "Lass Jesus in dein Herz" wird verstanden als "lass dir die Brust aufschneiden". Eine differenzierte entwicklungspsychologische Glaubensvermittlung – wir werden nachfolgen darauf eingehen – würde hier formulieren "Lass Jesus dein bester Freund sein".

Der Ausdruck "Schmeck und sieh, wie gut der Herr ist" (Ps. 34,9) wird verstanden als "Gott kann wie eine Speise gegessen werden". Hier würde man besser formulieren "Wenn wir Gott zum Freund haben, merken wir, wie wunderbar er ist".

Der Ausdruck "Du musst wiedergeboren werden" wird verstanden als "Du musst wieder in Mams Bauch zurück". Das Konzept der Wiedergeburt ist auf dieser Altersstufe zu anspruchsvoll und man vermeidet es darum besser bei Kindern im Primarschulalter.

Die Vermittlung des "Konzeptes des Verlorenseins" ist also nur eine Herausforderung unter vielen, welche sich bei der Weitergabe und Interpretation der antiken Bibeltexte an Kinder verschiedener Altersstufen stellt. Abgesehen von der narrativen Vermittlung des Gleichnisses vom verlorenen Sohn (Luk. 15,11-32) ist das Konzept für Kinder im Primarschulalter nicht geeignet.

Das geeignete Alter für die Vermittlung dieses anspruchsvollen Konzepts muss durch die Kopplung des theologischen Gehalts der biblischen Botschaft mit den Erkenntnissen der modernen Humanwissenschaften gefunden werden.

3. Förderung des kindlichen Glaubensentwicklung ohne Manipulation

Die Notwendigkeit der Beachtung moderner humanwissenschaftlicher Forschungen bei der Analyse und Beschreibung der körperlichen, geistigen, psychischen und religiösen Entwicklung des Menschen von der Geburt bis ins hohe Alter ist heute in der evangelikalen Theologie und Pädagogik unbestritten. Trotz gewisser neuer Erkenntnisse in Teilbereichen, dürfte die Synthese dieser Erkenntnisse, welche MICHAEL DIETRICH in seinem Handbuch für "Psychologie und Seelsorge" erarbeitet hat, nach wie vor in breiten Teilen der evangelikalen Freikirchen akzeptiert sein.⁴⁶

Es sind von der Synthese MICHAEL DIETRICHS ausgehend im Wesentlichen vier Theorieansätze, welche zur Beantwortung der von Ihnen vorgelegten Frage von Bedeutung sind: Die Analyse der Denkstufen des Kindes gemäss JEAN PIAGET⁴⁷, die Forschungen über die Entwicklung von Wert- und Moralvorstellungen von LAWRENCE KOHLBERG⁴⁸ und aufbauend auf den Vorarbeiten von PIAGET und KOHLBERG die Analyse von "Stufen des Glaubens" von je-

⁴⁶ MICHAEL DIETRICH, Handbuch für Psychologie und Seelsorge, 7. Aufl., Witten 2012, S. 128-188.

⁴⁷ JEAN PIAGET, Das moralische Urteil beim Kinde, 2. Aufl., München 1990.

⁴⁸ LAWRENCE KOHLBERG, Die Psychologie der Moralentwicklung, Frankfurt 1996.

weils unterschiedlicher Perspektive her durch JOHN WESTERHOFF⁴⁹ und JAMES FOWLER⁵⁰. Eine aktuelle, praktische Anleitung für die Glaubensvermittlung an Kinder, welche auf diesen Ansätzen aufbaut, stammt von FRANCIS BRIDGER und hat den Titel "Wie Kinder Glauben - Entwicklungsstufen und Glaubensschritte / Wachstum ohne Manipulation".⁵¹ Die Ergebnisse dieser Forschungen können hier nicht zusammengefasst werden. Deren Beachtung ist aber unverzichtbar, um die von Ihnen gestellte Frage nach dem Alter zu beantworten, in welchem das Konzept des "Verlorenseins" in der Kommunikation mit Kindern eingesetzt werden kann.

4. Das Konzept wachsender Verantwortlichkeit

In der evangelikale Theologie⁵² und Pädagogik⁵³ ist unbestritten, dass Kinder in einem wachstümlichen Prozess zunehmender moralischer Verantwortlichkeit stehen. Gemäss den oben Ziff. 3 erwähnten Forschungsansätzen verweist FRANCIS BRIDGER für die Bestimmung der Verantwortungsfähigkeit korrekterweise auf die Verantwortungsfähigkeit als formale Struktur. Die Verantwortungsfähigkeit des Kindes im religiösen Bereich gegenüber Gott ist rein formal betrachtet gleich wie seine Verantwortungsfähigkeit in gesellschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen. Die Inhalte sind im religiösen Bereich anders, aber die Art und Weise, wie das Kind kognitiv eine gegebene Verantwortungssituation meistert, ist strukturell von seiner Moralentwicklung her geprägt. Aus diesem Grunde kann Fallmaterial aus der staatlichen Rechtsprechung herbeigezogen werden, um die Zone wachsender Verantwortlichkeit zu beleuchten.⁵⁴

Das Bundesgericht hat von einem Achtjährigen, der einen Gleichaltrigen mit Pfeil und Bogen am Auge verletzte, nicht verlangt, dass er die Gefahr dieser Situation überblicken konnte (BGE 57 II 127 ff.). Dagegen ging es davon aus, dass ein zwölfjähriger Sekundarschüler weiss, was er macht, wenn er die Schraubenmuttern eines schweren Elektrizitätsleistungsmastes löst, der dann einige Tage später in einem Föhnsturm umstürzt (BGE 90 II 9 ff.). Bei einer fast 14-jährigen Gymnasiastin, welche sich beim Versuch auf einen angefahren Zug aufzuspringen schwer verletzte, anerkannte das Bundesgericht zwar die Schwierigkeit den Impuls zum Aufspringen zu kontrollieren. Trotzdem ging es von einem gewissen Mass an Selbstverschulden der Gymnasiastin aus, die in dieser Situation durchaus besonnener hätte handeln können (BGE 102 II 363 ff.).

Die Beispiele zeigen, dass die staatliche Rechtsordnung von einer wachstümlichen Verantwortungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ausgeht.⁵⁵ Die meisten Teeanger erlangen in der Zeit zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr den Grad der Reife, auf welchem sie eine Gebotsübertretung auch in einer komplexeren Kausalkette wahrnehmen können. Dies stimmt mit den Forschungen von PIAGET und KOHLBERG überein.

Bezogen auf die Glaubensvermittlung heisst dies, dass Jugendliche in diesem Alter auf konkrete Gebotsübertretungen angesprochen werden sollen. Gemäss evangelikaler Theologie ist der Mensch nicht nur gegenüber seinen Mitmenschen, sondern zentral auch gegenüber Gott verant-

⁴⁹ JOHN H. WESTERHOFF, Will our children have faith?, Toronto 2000.

⁵⁰ JAMES W. FOWLER, Stages of Faith, San Francisco 1995.

⁵¹ FRANCIS BRIDGER, Wie Kinder glauben, Entwicklungsstufen und Glaubensschritte/Wachstum ohne Manipulation, 2. Auflage, Marienheide/Winterthur 2006. Die Abstützung auf die erwähnten humanwissenschaftlichen und religionspsychologischen Forschungen wird in der ersten Auflage deutlicher hervorgehoben: FRANCIS BRIDGER, Wie Kinder glauben, Winterthur 1990.

⁵² Statt vieler: MILLARD J. ERICKSON, Christian Theology, 2. Aufl., Grand Rapids 2002, S. 654 f.

⁵³ BRIDGER, 2. Aufl., S. 170 (nachfolgend immer 2. Aufl.)

⁵⁴ BRIDGER, S. 169.

⁵⁵ Die Rechtslehre spricht in diesem Zusammenhang von der "Relativität der Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die konkret in Frage stehende Handlung oder Unterlassung" (vgl. Art. 16 ZGB).

wortlich. Durch die Vergebung der durch die Gebotsübertretung vorhandenen Schuld aufgrund des Erlösungswerkes Jesu, bereinigt der Teenager seine durch die Schuld gestörte Beziehung zu Gott. Die Jugendlichen dürfen und sollen – wie übrigens alle Kinder in früheren Entwicklungsstufen – dazu aufgefordert werden, ihr Leben Gott ganz auszuliefern und ihm ganz zu vertrauen. Ob dieser vertrauensvolle Akt der Hingabe an Gott bereits bei kleinen Kindern als "Bekehrung" bezeichnet werden darf, ist in der evangelikalen Theologie umstritten.⁵⁶ Sicher ist, dass Teenager in der Regel im Alter von 12-16 Jahren in eine moralische Verantwortlichkeit hineinwachsen, welche den Schritt vom "suchenden Glauben" zum "eigenen (persönlichen) Glauben" erlaubt.⁵⁷

Bezüglich des ganzen Konzeptes des "Verlorenseins" wird man aus der Perspektive der Moralentwicklung aber sagen müssen, dass Teenager zwischen 12-16 Jahren in den meisten Fällen noch nicht in der Lage sind, die volle Tragweite dieser theologischen Konzeption, wie sie etwa der Apostel Paulus im Römerbrief entwickelt, zu überblicken. Dass mit "Sünde" nicht bloss eine moralische Übertretung und das Zuwiderhandeln gegen eine menschliche oder göttliche Vorschrift gemeint ist, sondern ein universelles, unausweichliches und ernstes Verhängnis, das den Menschen als ganzen vor Gott betrifft und nicht nur den Bereich der gesellschaftlichen Moral⁵⁸ und der Einzelverfehlungen gegen göttliche Gebote, setzt ein erhebliches Abstraktionsvermögen voraus. Das volle Bewusstsein für diese biblisch-abendländische Wirklichkeitserfassung dürfte bei den meisten Jugendlichen erst in der Zone um das gesetzliche Religionsmündigkeitsalter herum oder danach eintreten.⁵⁹ Die gesetzliche Regelung von Art. 303 Abs. 3 ZGB erscheint daher auch aus moralphilosophischer Perspektive als sehr sinnvoll: "Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis."

5. Zusammenfassende Stellungnahme bezüglich der Verwendung des Konzeptes des "Verlorenseins" in der Glaubensvermittlung an Kinder ungläubiger Eltern

Gemäss den obigen Ausführungen unter Ziff. 2-4 können wir Ihnen demnach folgende Beurteilung mitteilen:

Aus dem Dargelegten wird klar, dass mit dem Konzept des "Verlorenseins" bei der Glaubensvermittlung vorsichtig umgegangen werden muss. Die Schwierigkeiten bei der Vermittlung dieses Konzeptes sind allerdings kein singuläres Phänomen. Sie stellen sich unweigerlich bei jeder Weitergabe und Interpretation antiker Bibeltexte an Kinder verschiedener Altersstufen (oben Ziff. 2). Das geeignete Alter für die Vermittlung dieses anspruchsvollen Konzeptes muss daher durch die Koppelung des theologischen Gehalts der biblischen Botschaft mit den Erkenntnissen der modernen Humanwissenschaften gefunden werden (oben Ziff. 3). Eine Analyse unter den Bedingungen einer wachsenden Verantwortungsfähigkeit Jugendlicher zeigt, dass die volle Tragweite dieses Konzeptes vor dem Alter der Religionsmündigkeit (16 Jahre) nur in Ausnahmefällen erfasst werden dürfte (oben Ziff. 4). Je jünger Jugendliche und Kinder sind, desto grösser ist die Gefahr, dass bei der Vermittlung dieses Konzeptes mit Ängsten gearbeitet wird, die einer freien, vertrauensvollen Glaubensentscheidung des Kindes eher hinderlich sind. Keinesfalls dürfen Kinder persönlich unter Druck gesetzt werden, indem ihre familiäre Verbundenheit zu ihren Eltern ausgenützt wird, um missionarische Ziele damit zu erreichen. Wenn Kinder aus Angst, ihre Eltern seien verloren, zu religiösen Entscheidungen

⁵⁶ Vgl. die Diskussion bei BRIDGER, S. 188 ff.

⁵⁷ BRIDGER, S. 190.

⁵⁸ HEINRICH OTT, Die Antwort des Glaubens, 3. Aufl., Stuttgart/Berlin 1981, S. 213.

⁵⁹ Zur pädagogischen Herausforderung des modernen Verfassungsstaates im Hinblick auf die Festigung eines postkonventionellen Moralbewusstseins seiner Bürgerinnen und Bürger: MARKUS KOCH, Eigenverantwortung als staatsrechtliches Problem, Diss. Luzern, 2004, S. 90 ff.

gedrängt werden, so muss dies als Manipulation bezeichnet werden. Evangelikale Mission basiert auf dem biblischen Wahrheitsanspruch, dass das Heil nur von Jesus Christus kommen kann (Joh. 14,6). Ebenso ernst genommen wird aber die Freiheit jedes einzelnen Menschen, diese Wahrheit anzunehmen oder zurückzuweisen (Joh. 3,16; Apg. 16,31). Wenn Kinder ein Konzept der "Verlorenheit" gelehrt wird, das sie nicht richtig verstehen können, so hat dies mit dem biblischen Wahrheitsanspruch nichts zu tun. Vielmehr löst dies beim Kind diffuse Ängste aus, welche seine freie Entscheidung, die Wahrheit anzunehmen oder abzulehnen, einschränken oder gar verunmöglichen. Durch manipulierte religiöse Entscheidungen wird dem Kind längerfristig der vertrauensvolle Zugang zu Gott verbaut. Diese Form von psychischer Gewalt muss deswegen auf Grund der biblischen Balance zwischen Wahrheits- und Freiheitsprinzip entschieden zurückgewiesen werden.

Soweit unsere Stellungnahme zu den beiden von Ihnen mit E-Mail vom 15. März 2013 präsentierten Fragen. Wir hoffen sehr, dass Ihnen unsere Stellungnahme bei der Rezension der erwähnten evangelikalen Erziehungsratgeber hilft. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Max Schläpfer
Präsident VFG-Freikirchen Schweiz

Beilagen erwähnt